

**Verteiler:**

Verbandsrat des GdW  
Vorstand des GdW  
Konferenz der Verbände  
Bundesarbeitsgemeinschaften  
FA Recht  
FA Betriebswirtschaft und Hausbewirtschaftung  
FA Rechnungslegung und Finanzierung

09.01.2023 Za/Mey  
Telefon: +49 30 82403-126  
Telefax: +49 30 82403-22126  
E-Mail: zabel@gdw.de

**Das Wichtigste:**

Die Europäische Kommission schlägt vor, die Höchstbeträge für sog. De-minimis-Beihilfen anzuheben. Der GdW hat sich gegenüber der Europäischen Kommission für eine deutliche Anhebung dieser Höchstbeträge ausgesprochen.

**Anhebung der Höchstbeträge für sog. De-minimis-Beihilfen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat eine Konsultation zum Entwurf einer neuen **allgemeinen De-minimis-Verordnung** eingeleitet. Derzeit können Mitgliedstaaten Fördermittel in Höhe von bis zu 200.000 EUR pro Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren gewähren, ohne dies vorher der Kommission mitteilen zu müssen. Dieser Betrag wird nicht als staatliche Beihilfe angesehen, da davon ausgegangen wird, dass der Wettbewerb dadurch nicht verfälscht und der Handel im EU-Binnenmarkt nicht beeinträchtigt wird.

Des Weiteren hat die Kommission ihre Sondierung zur Überarbeitung der **De-minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** begonnen und schlägt auch diesbezüglich eine Anhebung des De-minimis-Höchstbetrages vor. Diese spezielle Verordnung bezieht sich auf Fördermittel, die als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gewährt werden. Aktuell können diese Fördermittel in Höhe von bis zu 500.000 EUR pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission gewährt werden.

Beide bisherigen Verordnungen werden am 31. Dezember 2023 auslaufen.

Der GdW hat sich unter anderem für eine deutliche Anhebung der jeweiligen Höchstbeträge ausgesprochen:

- bei der allgemeinen De-minimis-Verordnung auf 500.000 EUR
- bei der De-minimis-Verordnung für DAWI auf 1 Mio. EUR

## **1 Allgemeine De-minimis-Verordnung**

### **1.1**

Die Kommission schlägt für die allgemeine De-minimis-Verordnung vor, den Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen auf 275.000 EUR anzuheben, um diesen der aktuellen wirtschaftlichen Lage anzupassen.

Aus unserer Sicht ist jedoch eine Anhebung auf 500.000 EUR in Anbetracht der aktuellen und prognostizierten Inflationsentwicklung unerlässlich.

Die europäische Wirtschaft wird in den nächsten Jahren mit enormen Herausforderungen konfrontiert, die insbesondere auf den Folgen der Corona-Pandemie und dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und der damit verbundenen Energiekrise beruhen. Nimmt man die politischen Zielsetzungen der EU in Sachen Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Digitalisierung hinzu, wird deutlich, dass den Mitgliedstaaten verstärkt Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden müssen, um diese Zielsetzungen zu erreichen. Wenn die politischen Zielsetzungen der EU von den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft deutlich mehr fordern, muss die EU auch ein entsprechend verstärktes Fördern ermöglichen. Eine lediglich geringfügige Anhebung des De-minimis-Höchstbetrages von 200.000 EUR auf 275.000 EUR wird insoweit nicht ausreichend sein.

### **1.2**

Ferner sollen die Transparenzanforderungen durch die Einführung eines obligatorischen öffentlichen Registers der Begünstigten verbessert werden. In dem Register sollen Mitgliedstaaten vollständige Informationen über die von Behörden gewährten De-minimis-Beihilfen veröffentlichen. Bisher verfügen nicht alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Register und nur wenige sind öffentlich.

Aktuell bedarf es der Einholung einer sog. De-minimis-Erklärung und einer entsprechenden Ausreichung einer De-minimis-Bescheinigung. Es erscheint aus unserer Sicht zweifelhaft, ob die Einführung eines Zentralregisters dies adäquat und rechtssicher ersetzen kann. Dies setzt zwingend voraus, dass die in dem Register vorgehaltenen Daten stets tagesaktuell sind. Ob dies gewährleistet werden kann, erscheint aus unserer Sicht fragwürdig. Sollte ein entsprechendes Register eingeführt werden, muss zwingend sichergestellt werden, dass die Beihilfeempfänger keine Nachteile erleiden, falls die Beihilfegewährung aufgrund fehlerhafter Datenlage im Register ggf. rechtswidrig ist.

## **2 De-minimis-Verordnung für DAWI**

In Bezug auf die De-minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) schlägt die Europäische Kommission ebenfalls eine Anhebung des De-minimis-Höchstbetrages vor, ohne jedoch insoweit bereits einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten.

Ausgehend von den oben genannten Argumenten haben wir insoweit eine Anhebung des Höchstbetrages auf 1 Mio. EUR gefordert.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Zabel', written in a cursive style.

Dr. Matthias Zabel